



Joachim Herrmann, MdL

Frau  
Beate Walter-Rosenheimer, MdB  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Bayern.  
Die Zukunft.

München, 12. JAN. 2017  
IA2-2081-1-27-34

### **Beschäftigung und Berufsausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

vielen Dank für Ihr gemeinsam mit Herrn Abgeordneten Beck verfasstes Schreiben vom 27. Oktober 2016, mit dem Sie sich gegen die Vollzugshinweise meines Hauses an die Ausländerbehörden vom 1. September 2016 wenden und zugleich dafür stark machen, Geduldeten die Beschäftigung und Berufsausbildung auch dann zu erlauben, wenn sie zuvor kein Asylverfahren erfolglos durchlaufen haben, also schlicht illegal und ohne asylrelevanten Fluchthintergrund nach Deutschland eingereist sind.

Zunächst erlaube ich mir den Hinweis, dass die vorgenannten Vollzugshinweise – entgegen Ihrer Darstellung – die Beschäftigung von Asylbewerbern und Geduldeten keineswegs nur unter sehr engen Voraussetzungen zulassen. Tatsächlich eröffnen sie diesen Personen zahlreiche Beschäftigungs- und Berufsausbildungsmöglichkeiten. Hierfür ist aber eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich, deren Erteilung im Ermessen der Ausländerbehörde steht, so dass es bei der Entscheidung hierüber stets auf die jeweiligen Umstände des konkreten Einzelfalls ankommt. Zudem hat bei Geduldeten, also bei Ausländern, die bei uns kein Bleiberecht haben und ausreisepflichtig sind, die Durchsetzung dieser Ausreisepflicht

grundsätzlich Vorrang vor einer weiteren faktischen Verfestigung des Aufenthalts, wenn sie sich weigern, Deutschland freiwillig wieder zu verlassen. Eine Beschäftigung von Geduldeten trotz Ablehnung ihres Asylantrages oder gar unabhängig von der Durchführung eines Asylverfahrens darf daher nicht zur Regel werden, sondern muss auch weiterhin die Ausnahme bleiben.

Wie Sie in Ihrem Schreiben zutreffend ausführen, geben die Vollzugshinweise vom 1. September 2016 im Hinblick auf die Erteilungsvoraussetzungen für die neue, mit der so genannten Drei-plus-Zwei-Regelung des Bundesintegrationsgesetzes eingeführte Ausbildungsduldung in der Tat vor, dass diese nur vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern erteilt werden darf, die zuvor ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen haben. Dies gilt auch für Ausländer, die als unbegleitete Minderjährige eingereist sind. Ihre hierzu vertretene Auffassung, wonach eine solche „restriktive Handhabung“ vom Zweck des Gesetzes nicht gedeckt sei, teile ich allerdings nicht. Wer ohne das erforderliche Visum zu uns einreist, muss einen Asylantrag stellen, um zumindest vorläufig in Deutschland bleiben zu können. Stellt der Ausländer hingegen keinen Asylantrag, etwa weil er keine asylrelevanten Fluchtgründe vorzubringen hat, sondern aus wirtschaftlichen Gründen zu uns gekommen ist, handelt es sich schlicht um eine illegale Einreise. Diese löst unmittelbar kraft Gesetzes eine Pflicht zum unverzüglichen Verlassen des Bundesgebietes aus und darf nicht gleichsam belohnt werden, indem stattdessen eine Beschäftigungserlaubnis erteilt wird, weil ansonsten völlig falsche Zuzugsanreize entstünden. Für Ausländer, die an einer Zuwanderung nach Deutschland zu Erwerbstätigkeitszwecken interessiert sind, bieten Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung vielfältige Möglichkeiten, die auch nach Ansicht der OECD zu den liberalsten weltweit zählen. Allerdings müssen sie den dafür vorgesehenen Weg der Visumeinholung vom Ausland aus beschreiten, im Rahmen dessen einige Voraussetzungen wie zum Beispiel die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts durch die angestrebte Tätigkeit in Deutschland geprüft werden, die unter anderem auch dazu dienen, eine Zuwanderung in unsere Sozialsysteme zu verhindern.

Ausländern, die illegal eingereist sind und bewusst keinen Asylantrag gestellt haben die Erteilung einer Ausbildungsduldung samt Beschäftigungserlaubnis zu versagen, ist daher entgegen Ihrer Auffassung nicht nur vom Zweck des Aufenthaltsgesetzes gedeckt, sondern hiernach sogar geboten. Ausweislich seines § 1 dient

das Aufenthaltsgesetz der Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern nach Deutschland. Es ermöglicht und gestaltet Zuwanderung unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sowie der wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen Deutschlands. Die Beachtung der aufenthaltsgesetzlichen Anforderungen zur Einholung des Visums und zur Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen vom Ausland aus ist zur Gewährleistung dieser Steuerungs- und Begrenzungsfunktion unabdingbar. Wir würden jedoch Ausländer zur Umgehung eben dieser Anforderungen geradezu einladen, wenn wir ihnen trotz illegaler Einreise und Weigerung, einen Asylantrag zu stellen, dennoch eine dauerhafte Bleibeperspektive schaffen würden, indem wir ihnen sogleich für die gesamte, zumeist dreijährige Ausbildungszeit eine Ausbildungsduldung samt Beschäftigungserlaubnis erteilen. Es liegt auf der Hand, dass eine derartige Auslegung der neuen Vorschriften über die Ausbildungsduldung nicht dem Sinn und Zweck des Aufenthaltsgesetzes entsprechen kann. In den von Ihnen zitierten Vollzugshinweisen vom 1. September 2016 wird dies übrigens auf den Seiten 17 bis 19 auch eingehend begründet.

Im Übrigen kann jedem ohne das erforderliche Visum nach Deutschland eingereisten Ausländer ohne Weiteres abverlangt werden, seine Bleibeberechtigung in einem Asylverfahren prüfen zu lassen. Anders als Sie es andeuten, werden dadurch auch keine neuen Anreize zur Asylzuwanderung geschaffen, weil sich die von Ihnen angesprochenen Fälle auf Ausländer beziehen, die sich ohnehin bereits nach Deutschland begeben haben, wie zum Beispiel unbegleitete Minderjährige. Auch diesen bzw. ihren Vormunden ist es zumutbar, einen Asylantrag zu stellen. Allerdings geschieht dies aus aufenthaltstaktischen Gründen in etlichen Fällen nicht, weil unbegleitete Minderjährige während ihrer Minderjährigkeit aus europarechtlichen Gründen nur unter engen Voraussetzungen abgeschoben werden können. Der Asylantrag wird stattdessen nicht selten erst nach Erreichen der Volljährigkeit gestellt, vorzugsweise dann, wenn sich eine Abschiebung konkret anbahnt. Auf diese Weise soll die Aufenthaltszeit in Deutschland so weit wie möglich verlängert werden. Eine derartige Taktik der Asylverfahrensvermeidung ist jedoch nicht schutzwürdig. Ihr darf nicht dadurch weiterer Vorschub geleistet werden, dass trotz fehlenden Asylantrages eine Beschäftigungserlaubnis oder gar eine dauerhaften Abschiebungsschutz vermittelnde Ausbildungsduldung erteilt wird.

Stellt der unbegleitete Minderjährige bzw. sein Vormund hingegen einen Asylantrag, kann die Ausländerbehörde nach § 61 des Asylgesetzes schon während des laufenden Asylverfahrens im Rahmen einer Ermessensentscheidung eine Beschäftigungserlaubnis erteilen.

Für eine Anpassung der Vollzugshinweise vom 1. September 2016 in dem von Ihnen gewünschten Sinn sehe ich daher keine Veranlassung.

Ihr Kollege, Herr Abgeordneter Volker Beck, erhält ein Schreiben gleichen Inhalts.

Mit freundlichen Grüßen

